

STADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

S A T Z U N G

über die Bebauungsplanänderung "Geren-Huckenberg" im Stadtbezirk Weigheim

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 20.06.1990 die Bebauungsplanänderung "Geren-Huckenberg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Textteil und Begründung vom 15.05.1990 sowie dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 2500.

§ 3

Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans werden alle bisher geltenden bebauungsplanmäßigen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt "B" der Bebauungsvorschriften zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 20.06.1990

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

Kühn  
Erster Bürgermeister

